



Bekanntmachung

über die Genehmigung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit Begründung, integrierter Grünordnung und Artenschutzgutachten „SO Photovoltaikpark Stoiber Oberpörlingermoos“

Der Gemeinderat Oberpörling hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 den Bebauungsplan mit Begründung, integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzgutachten „SO Photovoltaikpark Stoiber Oberpörlingermoos“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, integrierter Grünordnung und Artenschutzgutachten liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zi.Nr. 21, 1. Stock während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Sie finden die Unterlagen auch auf unserer Homepage: www.vg-oberpoering.de unter Gemeinde Oberpörling/Aktuelles.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

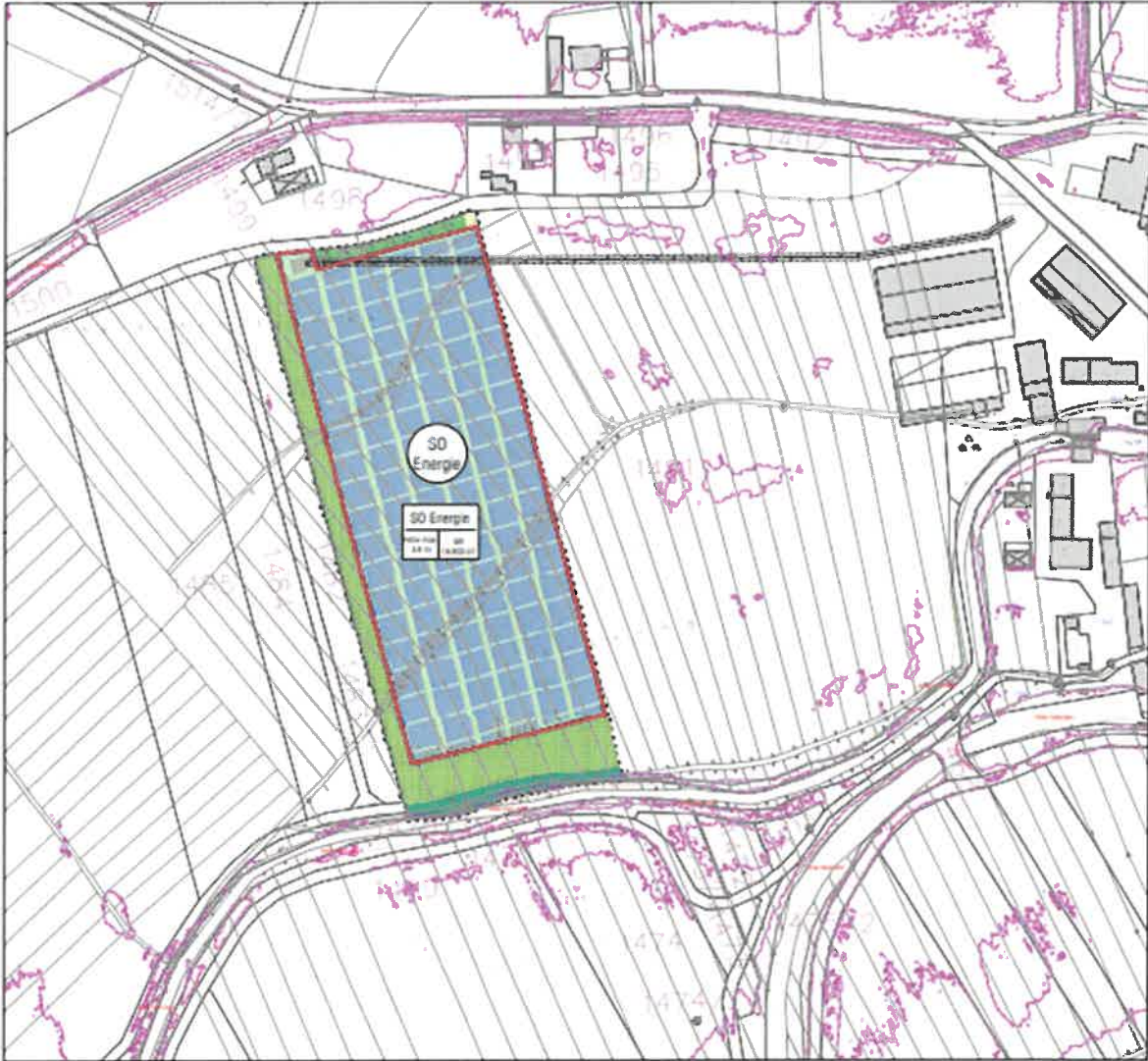
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Datenschutz:

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Oberpörling unter „Datenschutzerklärung“.

Bebauungsplan: „SO Photovoltaikpark Stoiber Oberpörringermoos“



Oberpörring, 14.10.2024

Gemeinde Oberpörring



.....
Stoiber, 1. Bürgermeister

angeheftet am: 14.10.2024

abgenommen am: